

ZH_GERICHTE PF120047 vom 22. August 2012

Zh Gerichte, 2012-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_PF120047

FR: ZH_GERICHTE PF120047 du 22 août 2012

IT: ZH_GERICHTE PF120047 del 22 agosto 2012

Regeste

Beschwerde gegen den Erbenvertreter Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes - Freiwillige Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Zürich vom 22. August 2012 (EA120002)

Erwägungen

E. 2

Der Beschwerdegegner [1] sei anzuweisen, sich im Rahmen der Erbenvertretung neutral zu verhalten gegenüber sämtlichen drei Erben. Diese Anweisung habe er auch an die von ihm beigezogenen Hilfspersonen, insbesondere an I._____ und die G._____ Zürich (Herr H._____) weiterzugeben.

E. 3

Der Beschwerdegegner [1] habe bei der von ihm eingesetzten G._____ Arbeitsrapporte bezüglich der geleisteten Arbeiten einzuholen (und den Erben zu Kenntnis zu bringen) sowie die G._____ bezüglich der beauftragten Arbeiten (Fensterreparaturen, Unrat in und ums Haus, usw.) zu kontrollieren bzw. durch den Liegenschaftsverwalter I._____ kontrollieren zu lassen.

E. 4

Der Beschwerdegegner [1] habe unverzüglich die Reparatur der Münzzähler (für Waschmaschine und Tumbler) in Auftrag zu geben (und die Ausführung zu kontrollieren) sowie über die fehlenden Einnahmen aus den Münzzählern vom 24.6.2011 bis 31.12.2011 Rechenschaft abzulegen.

E. 5

Der Beschwerdegegner [1] habe den Erben Rechenschaft abzulegen über den Beizug der Firma J._____ AG für die Liegenschaftsbuchhaltung und den Erben eine Kopie der detaillierten Rechnung dieser Firma abzugeben.

E. 6

Der Beschwerdegegner [1] sei anzuweisen, den Liegenschaftsverwalter I._____ zu instruieren, dem

- 3 - Beschwerdeführer von allen eingehenden Rechnungen bezüglich der Verwaltung der Liegenschaft ... und der Eigentumswohnung ... eine Kopie zuzustellen.

E. 7

Auf die Stellungnahme von RA X._____ vom 9. März 2012 sei nicht einzutreten, da diese nur der Stimmungsmache diene und dieser weder als Kläger noch als Gegner in Erscheinung trete.

E. 8

Sämtliche Kosten- und Entschädigungsfolgen seien dem Beschwerdegegner [1] aufzuerlegen."

1.3 Die Vorinstanz ging in ihrem Entscheid auf die modifizierten Anträge in der Stellungnahme vom 5. Juli 2012 ein, soweit diese im Vergleich zur Beschwerde vom 24. Februar 2012 neu waren oder sich geändert hatten (vgl. act. 15 S. 8 E. 4.1.). Mit Urteil vom 22. August 2012 erkannte sie Folgendes (act. 15 S. 20 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.